

## **Satzung des Vereins der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
*- Förderverein der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder -*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Birkenwerder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabenfelder des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Ausbildung der Kinder an der integrativ-kooperativen Grundschule Birkenwerder. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Finanzierung und Unterstützung spezieller Unterrichtsmittel. Ferner sollen Zuschüsse für den Transport behinderter Kinder, für den Sport im schulischen und außerschulischen Bereich, für Klassenfahrten, Schulfeste und Schulzeitungen und anderes mehr gewährt werden. Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern, Förderern und Freunden der Schule zu erhalten und zu festigen. Er will durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher aufmerksam machen und wirbt um mehr Integration.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:
  - a. ideelle und materielle Unterstützung der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder (§ 58 Nr. 1 AO);
  - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
  - c. Ausstattung des Computerbereiches;
  - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
  - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
  - f. Außendarstellung der Schule;
  - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
  - h. Unterstützung und Betrieb von Sportgruppen und Sportveranstaltungen;
  - i. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
  - j. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
  - k. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
  - l. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen;
  - m. Betrieb einer Schulbibliothek;
  - n. Beschaffung von Spielgeräten;
  - o. Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können;
  - p. Unterstützung von Projekten bei Notlagen.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 4 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Kassierer/in
  - b) bis zu vier Beisitzern
3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden nachfolgend „Gesamtvorstand“ genannt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl über seine Amtszeit hinaus im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung anderweitig übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über die eingehenden Anträge zur Förderung der Kinder an der integrativ-kooperativen Grundschule und über die Verteilung der finanziellen und sachlichen Mittel.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit beider Vorsitzender erforderlich.
7. Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in) zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand und/oder der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
8. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden erforderlich.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch entsprechende Bestätigung gegenüber dem Antragsteller seitens des Vorstandes.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft durch den/die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines potentiellen Mitgliedes durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Das abgelehnte Vereinsmitglied kann gegen die Ablehnung vorgehen, indem es über die Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag über die Mitgliedschaft bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Fällen des Absatzes 4 Satz 3 über den Antrag des jeweiligen potentiellen Mitgliedes. Es reicht in diesen Fällen die einfache Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, die ab ihrer Ernennung folgt.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, d. h. unter anderem dann, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den jährlichen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Vereinsmitgliedes mit zwei Drittel Mehrheit.
  - c) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
8. Die Kündigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 7 Nr. a) hat schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei der Kündigung ist zwingend der Name des Mitgliedes anzugeben.
9. Kündigungen können in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres, also zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. In begründeten Fällen kann eine Kündigung auch zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Hierüber entscheidet sodann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten jährlichen Beitrages, wenn und soweit das Mitglied vor dem 31.12. des Jahres ausscheiden sollte.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge.
2. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Beitragsjahr bis spätestens zum 31.03. fällig und an den Verein zu entrichten. Diese sollen nach Möglichkeit vom Vorstand durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden, wozu die vorherige Zustimmung des Mitglieds einzuholen ist.
3. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder erlassen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie tritt regelmäßig einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) oder deren/dessen Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Mail, Fax oder Brief) einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche.
3. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorstandsvorsitzende(r) oder sein(e) Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen müssen.
4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand sowie von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden in Schriftform eingereicht werden. Über später eingehende Anträge kann nur dann beraten und beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter(in) oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
8. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Träger der Grundschule und damit der Gemeinde Birkenwerder zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Entscheidung über gestellte Anträge
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - g) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind darüber hinaus verpflichtet ihren Zahlungsverpflichtungen bzgl. des jährlichen Beitrages nachzukommen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 9 Juristische Vertretung**

Der Verein wird juristisch durch den/die Vorsitzende und den/die Stellvertreterin gemeinsam vertreten.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Dritten ist Birkenwerder.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am 0x.0x.2019 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Registrierung beim Vereinsregister in Kraft.

**Beschluss der Vorstandsversammlung vom 0x.0x.2019**

Birkenwerder, den 0x.0x.2019